

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 22. Mai 2007

Staatsmonopol bei Sportwetten aufbrechen - private Wettanbieter zulassen (Antrag der FDP-Fraktion) und Staatliches Lotteriemonopol erhalten - Vertrieb liberalisieren (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Finanzausschuss-Sitzung vom 26. April 2007 ist die Landesregierung gebeten worden, den jeweiligen Sachstand zum Bundeskartellamtsverfahren hinsichtlich der Regionalisierungsmittel sowie in der Frage der Liberalisierung des Vertriebs mitzuteilen. Außerdem sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob der vorliegende Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages den Vertrieb anders regelt als der derzeitige Lotteriestaatsvertrag.

1. Bundeskartellamt und Regionalisierung

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat aufgrund der Beschwerde eines gewerblichen Spielvermittlers in seinem Beschluss vom 23. August 2006 den Lottogesellschaften u. a. untersagt, die nach dem „Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen“ (RegStV) erforderlichen Daten an die Länder weiterzuleiten. Bei Zuwiderhandlung droht den einzelnen Lottogesellschaften ein Bußgeld von bis zu einer Million Euro. Nachdem die Anträge des Deutschen Lotto- und Totoblocks auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Anordnungen des Bundeskartellamtes vom OLG Düsseldorf im Wesentlichen zurück gewiesen worden

sind, haben die Lottogesellschaften gegen die Entscheidung des OLG Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, das die Berechnung der Ausgleichszahlungen nach dem RegStV zentral vornimmt, ist zurzeit bis zu einer gerichtlichen Entscheidung im Bundeskartellamtsverfahren das Verfahren zum Ausgleich nach dem RegStV ausgesetzt worden.

2. Liberalisierung des Vertriebs

Gewerbliche Spielvermittlung richtet sich nach § 14 des „Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland“ (LottStV). Unter den darin genannten Voraussetzungen kann der gewerbliche Spielvermittler tätig werden. Ein gewerblicher Spielvermittler mit Sitz in Schleswig-Holstein muss darüber hinaus seine Tätigkeit dem Innenministerium als zuständige Behörde gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes zum LottStV anzeigen.

Sofern die o. g. Voraussetzungen (z. B. Minderjährigenschutz, angemessene Werbung im Hinblick auf die Ziele des Staatsvertrages) beachtet werden, ergeben sich aus dem LottStV grundsätzlich keine Einschränkungen gewerblicher Spielvermittler bezüglich der Vertriebswege.

3. Regelung des Vertriebs nach dem geltenden Lotteriestaatsvertrag und dem geplanten Glücksspielstaatsvertrag

Gemäß § 5 Abs. 3 LottStV ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. Bei länderüberschreitenden Veranstaltungen bedarf es außerdem der Zustimmung des betroffenen Landes. Abgesehen von den genannten, sich aus der Lotteriehochheit der Länder ergebenden regionalen Beschränkungen und unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 bestehen nach dem LottStV keine Einschränkungen im Hinblick auf die Art des Vertriebes von Veranstaltern, die sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden (§ 5 Abs. 2).

Das BKartA hat am 23. August 2006 den Lottogesellschaften in seiner – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung unter Androhung von Zwangsgeld u. a. untersagt, das Vertriebsgebiet auf das Bundesland zu beschränken, in dem sie über eine Genehmigung über die von ihnen angebotenen Glücksspiele verfügen, insbesondere den Internetvertrieb auf das Bundesland zu beschränken, in dem der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Der 1. Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat am 23. Oktober 2006 die Anträge des Deutschen Lotto- und Totoblocks, die Anordnungen des Bundeskartellamtes bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug zu setzen, in allen wesentlichen Punkten zurückgewiesen. Zudem wurden die Untersagungsverfügungen des Kartellamtes in einigen Punkten konkretisiert. So sind die Lottogesellschaften u. a. zwar nicht verpflichtet, ihr Vertriebsgebiet auszudehnen, soweit ein eigenes Internetangebot besteht, müssen sie dieses aber bundesweit zugänglich machen. Daraufhin hatte sich die Geschäftsführung der NWL im November 2006 entschlossen, den Internetvertrieb bis auf Weiteres einzustellen. Nachdem zwischenzeitlich alle Lottogesellschaften so verfahren waren, betreibt die niedersächsische Lottogesellschaft seit geraumer Zeit einen auf ihr Sitzland bezogenen Internetvertrieb. Das BKartA hat hierauf bisher nicht reagiert. Gegen die oben genannte Entscheidung des OLG im Eil-

verfahren ist im Übrigen Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt worden; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Wie bereits ausgeführt, sieht der LottStV derzeit keine Einschränkungen bei gewerblicher Spielvermittlung bezüglich der Vertriebswege vor. Von der Anordnung des Bundeskartellamtes sind die gewerblichen Spielvermittler nicht unmittelbar betroffen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006, in der zum Schutz vor Spielsucht Beschränkungen des Vertriebs (u. a. Begrenzung der Annahmestellen) gefordert werden, sind nun im geplanten Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) weitere Restriktionen vorgesehen.

Zur bisherigen Rechtslage ergeben sich in Bezug auf den Vertrieb u. a. folgende wesentlichen Änderungen:

- Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1)
- Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet (§ 4 Abs. 4), mit einer Übergangsfrist bis Ende 2008 (§ 25 Abs. 6);
- Verbot der Werbung für Glücksspiel im Fernsehen und im Internet sowie über Telefon (§ 5 Abs. 3), jedoch mit einer Lockerung des Fernsehverbots für gemeinnützige Lotterien, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden (§ 12 Abs. 2).

Den Forderungen Schleswig-Holsteins nach einem Verzicht auf das Glücksspielverbot im Internet wurde nicht entsprochen. Direktmailing (die unverlangte Übermittlung von Werbematerial oder Angeboten zum Glücksspiel) ist jedoch weiterhin möglich, um diesen wichtigen Vertriebsweg für die Klassenlotterien und gewerbliche Spielvermittler zu erhalten, so dass diese trotz anderer Werbebeschränkungen existenzfähig bleiben.

In § 10 Abs. 3 des Entwurfs des GlüStV ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Länder die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1 zu begrenzen haben. Dies entspricht einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei einem Monopol der Vertrieb zu beschränken ist. Nach überwiegender Auffassung sind die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch auf Lotterien anzuwenden. Insofern haben sich der Vertrieb und die Vertriebswege gewerblicher Spielvermittler, die im Wesentlichen Spieleinsätze für Lotterien vermitteln, entsprechend an den Zielen des § 1 zu orientieren.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich (§ 9 Abs. 5 Satz 2 GlüStV-E). Die Einführung neuer Glücksspielangebote setzt wiederum eine Erlaubnis voraus, nachdem zunächst der vorgesehene Fachbeirat die Auswirkungen bewertet hat. Im Anschluss zur Neueinführung hat der Veranstalter über die sozialen Auswirkungen zu berichten.

Nicht zulässig ist die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung. Im Hinblick auf Sportwetten ist weiterhin geregelt, dass Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen verboten sind (§ 21 Abs. 2 GlüStV-E).

Weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittels von Glücksspielen können in Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt werden (§ 24 GlüStV-E).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff